

1632 September 18., Luzern

A

BRIEF VON [STADTSCHREIBER] LUDWIG HARTMANN [AN BEAT II. ZURLAUBEN]

Hiermit erhalte er durch den Ueberbringer dieses Briefes die von ihm angeforderte Kopie des Antwortschreibens von König [Ludwig XIII.], welches [Don] Jean seinen Herren [Schultheiss und Rat] dieser Tage überbracht habe.

Was die zwei andern in seinem, [Zurlaubens], Brief angezogenen Punkte anbelange, könne er ihm, da Oberst [Heinrich] Fleckenstein seinen Bericht [dem Rate] erst am kommenden Montag abstatte und die Gesandten nach Delsberg¹ [Bundeserneuerung der kath. Orte mit dem Bischof von Basel, Johann Heinrich Ostein,] gleichfalls erst dann ernannt würden, noch keine Auskunft geben.

Bis künftigen Dienstag werde er dann auch Näheres über das Hilfsqesuch Rottweils an Luzern [in Zusammenhang mit der Bedrohung der Stadt durch die Schweden] wissen. Genanntes Bittschreiben sei ihnen durch einen speziellen Boten überbracht worden.

Im weitem sei durch einen Bürger von Rheinfeldern die Meldung eingelangt, ein schwedischer Leutnant habe vergangenen Dienstag im Namen des schwedischen Königs [Gustav II. Adolf] die Stadt zur Uebergabe aufgefordert.

1) Die Gesandtschaft fand aber vorderhand nicht statt.

Original

AH 32, 103 - Blatt 103^v leer

[ca. 1630]

A

"FOLGET HERNACH WIE EIN SOLLDAT QUALIFICIERT SEIN SOLL, UNDT WASS VON IHME ERFORDERT WIRD"

"Erstlich Von einem Jeden ... Soldaten wirdt erfordert, dass er keinen Kranckheiten Underworffen noch blödt sey, sondern eines starcken leibs, so viel mühe Undt arbeit, so dass kriegswesen mit sich bringt, Usszuestehen. ... Die Erste qualitet ... [aber] ist die Gehorsambkeitt, ohne welche ein gantze Armada nit eines wybs werth were.

Er soll demnach die wehr seiner stärke oder seiner neigung nach begeren, ess sey harnisch, Mussqueten oder hallebarten, Undt soll sich oft darin üben, damit er sich deren ringfertig mache.

Er soll Jederzeit seine wehr sauber ... halten, so viel wegen der Zier undt schöne, alss sich derselbiegen woll zu bedienen.

Jst Er ein Mussquetierer, soll er Jederzeit mit Pulffer, Zündtpulffer und kuglen uff dass wenigst für ein dutzet schüsz wie auch mit Zündtstrück, Wü-scher undt Lumpen, oder Kugelzieher versehen sein. Er soll seine Mussqueten uff der linken Achslen vornen nieder tragen.

Jst er ein harnischer oder hallebartierer, wirdt er den spiess oder hallebarten uf der rechten achseln tragen, wie ihme dan dasselbiege im exercitio gezeigt wirdt.

Er soll fründtlich, gutter sitten, Ingezogen, Undt nit ein schreyer noch schalcks-Narr, oder unbescheidenlich sein.

Ein Soldat soll sich dreyer stück sonderlich resolvieren, ohne welche er nit einer mindesten houren werth wehre:

Erstlich dass er sich keiner sach so uss befelch ... seiner Oberkeith oder haubtmans geschicht, ungehorsam erzeige.

Zum Andern, dass er sein gliedt Undt Ordnung in allen Kriegsoccasionen halte, Undt niemalen ohne befelch daruss gange, wiewol er sehe, dass er seinen feindt beschediegen ... könnte.

Zum drietten, dass Er ... Jederzeit in gedanken habe, seine feindt zu überwinden, oder im streit Zu verbleiben.

Wo er dasselbiege thut, wirdt er niemahlen weichen oder übereylyt werden, wie dan ein Jeder so die wehr trägt gedencken Undt erachten soll sich deren Zu ----- bedienen, so oft ... er angegriffen wirdt ... undt nit spöttlichen uszureisen und hinderwertliegen umbgebracht Zu|werden.

Dass er zu seinem haubtman undt Amtsleüthen, wie auch seinen mitgespanen ein gutt hertz undt wahre lieb trage.

Dass er sich nit in dass Kriegswesen ergebe, zu bütten oder zu rauben, sondern dass er dem Fürsten oder Herrn welchem er geschworn, threüwlich ... diene damit er dardurch mit der Zeit auch möge gefürdert werden.

Dass er sich der füllerey, hurerey undt stehlens enthalte, dan es drey laster sindt, so da ehr undt gutt schwechen ...

Dass er seine besoldung zehren, zechen, Jedoch nit geitzig noch undienstbar sich gegen seinen mitgespanen erzeige.

Dass er sich alles borgens undt diengsnemens enthalte, ... dan ... die Jenigen ... so dasselbige brauchend, begeren die wüth zubetriegen.

Dass er sauber in seinen Kleydungen seye, Undt Jederzeit gutte Wehr undt gutte schoue, undt weyss gewandt habe.

Dass er Jederzeit wo möglich mit weit scheinender farbe bekleydt seye.

Dass er seiner Obriegkeit gehorsam sey, undt nit wieder dass Jenige Murre, so ihme von ihnen befohlen wirdt ...

Wan er sich etwas gegen seinem Hauptman oder Ambslütthen zubeklagen hatt, soll er dasselbiege nit vor andern Soldaten thun, damit er sie nit etwa uff-rührisch mache, undt dardurch ernstlich gestrafft werden möge.

Dass er sich geschwindt ... undt fleyssig in allen occasionen befinde, als nemlichen in wachten, schiltwachten, Runden, in Lermans Zytten, wie auch in allen andern Zufallenden gelegenheiten so ihme möchten befohlen werden, ohne widerspan, noch sage, worumb man ihme befehle undt nicht andern.

Dass er uff den Wachten kein Unzucht oder Unhöfflichkeit begange ... undt dass er fleyssig uff seiner wacht verbleibe, undt ohne erlaubnus nicht dar-von gange ...

Wirdt sich oft vor seines Hauptmans haus befinden lassen, ihme dardurch zubedienen und wolgefallen.

Dass er niemalen uff Schiltwacht, noch uf andere factionen ohne befelch gange.

Dass er sich alles Zankens undt haders gantzlich enthalte, undt den namen Gottes niemalen eitel nambse.

Dass er alles lehre, was einem gemeinen kriegsman zuwissen gebürt, ob er höher zusteigen begere, undt sich nit für erfahrner ussgebe, als er ist.

Dass er sich mit wenig gewants im reysen lade, undt nit mehr als ein hembdt, ein paar gutte strimpf, 3 oder 4 krägen, sambt einem paar schue, in seinem ledersack trage.

Dass er nie von seinem Hauptman stellen, einem andern zu dienen.

Dass er sich nie müterisch noch unwillig erzeige.

Dass er im reysen undt uff den Wachten stillens wesens sye.

Dass er fleissig acht uff seine wehr habe, undt dieselbieg sauber halte.

Dass der Soldat wan man reysset, niemalen dahinden bleibe, noch einen sonder-baren rast thue, sonderm seinen Fendle nachfolge, bis man einen gemeinen Rast thue.

Er soll so balt man uff die tromme schlecht, sich mit seinen wehren eyllents zu seines hauptmans herberg, oder wo dass Fendtle sein wirdt, begeben, wie auch wan er hört schiessen, sonderlich bey der nacht.

Dass er, wan er ein spiessknecht ist, seinen spiess niemalen vor dem hauss stehen lasse, zu dem dass er ihme kan genommen werden, armiert [?] undt sterckt er die feindle, damit sie etwa das Quartier überumpeln mögten.

Er soll, sobald man Scharwacht, oder die tagwacht thut, uffstehen, undt dass Jeniege so ihm der bauer oder sein Würth mit fründlichkeit gibt, mit dank an-nehmen undt Calatzen, sich alsbaldt darnach zu seines hauptman herberg begeben, damit er mit dem Fendle aus dem Quartier ziehe.

Dass wo er sich in Zug- oder schlachtordnung befinden wirdt, niemalen viel rede ..., undt wo man in dörffer gelosiert ist, soll er erstlich so baldt er ankombt, seine Wehr sübern, darnach seine schue undt strimpf bei einem gutten feüwer, soll demnach umb stroh sehen darauff zu liegen, damit ihme die feuchte der erden nit etwan schade, oder ihm in kranckheit bringe, soll demnach umb essen schawen, und seinen bauren fründlich darumb ansprechen, undt nit Zwingen.

Dass er sich aller wortten der wendungen woll besinne, damit er nit fehle, noch seine mitgespanen zu fehlen mache, es sey in schlachtordnungen oder dass man sie in andern gelegenheiten brauchte.

Dass er seinen mitgespanen ... weder pulfer, kugeln, Zündstrickh, ladungen, kugelzieher, wischer, noch andere sachen endtfrembde, dan dasselbiege hochstraffwürdieg ist.

Wann er sich eines wercks Zahlungsweise annehme, es were in belegerungen oder anderstwo, soll er dasselbiege treüwlich undt redlich helfen vollenden, undt nit davon abstehen, biess dass er dessen ein befelch empfahe.

Dessgleichen soll er auch thun, wo sich etwan ein gemein werck zutrüge, es were dass Quartier, oder dass Regiement im freyen feldt, oder anderstwo zu verschantzen, undt nit sagen, wo man ihn bezahlen wolle, er arbeiten dan es sein ehr leib undt leben sowoll antriefft als andere, undt wo er sehe dass sich etwas zutrüge, so des Königs dienst verhindern mögte, als etwan ein stück umbfeldt, oder anders dergleichen zuetregt, soll er auss guttem willen so er dem könig tregt, helfen dasselbiege zu guttem endt bringen, undt nit allezeit nach gelt schreyen.

Dass er dass ort wo er hingestellt wirdt niemalen verlasse ...

Dass er alles dass Jeniege, so ihme befohlen wirdt, ... in gutter obacht nemen undt observiere ...

Wirdt er uf die schildtwacht gestellt, dass er dass wort, wer da gegen Jedermänniglichen bey der nacht gebruche, es sey dan dass man es ihme verboten habe, undt dass er Jederzeit vom wege abweiche, deme so gegen ihme kombt die wehr presentierend oder Inlegend.

Stehet er beim Wachthauss, soll er all die Jeniegen so bey ihme fürübergehen wollen, uffhalten, Undt den Rottmeister ruffen, undt soll niemandt erkennen, ob es schon seine obriegkeit were.

Wirdt er uf die verlohrene Schildtwacht gestellt, soll er fleys sieg umb sich sehen ...

... Soll er gantz wachtbar undt sorgfeltig in sachen [sein], so ihme befohlen worden.

Dass er vor allen dingen Gott vor augen habe, sein gebet morgens undt abendts, wie auch beym essen thue, ohne dass wirdt er nie nichts gutes schaffen.

Dass er sich befleisse alle haubt- undt Amtslüth seines Regiments zu erkennen, damit er kein fehler wieder sie schiesse oder sich ungehorsam gegen ihnen erzeige.

Dass wo man bey der nacht reisete, oder uf der Schiltwacht were, seinenn Zündstrick fleissig verberge.

Dass er wan man zu feldt losiert, oder belegern muss, mit einem oder mehr seiner gespanen handtlich seye, sich zu decken, undt ein gutte hütten zubauwen, dieselbiege gutt undt Zierlich mache, so viel ihme möglich sein wirdt, undt nit mehr noch wenieger erdtreich Innehme, alss ihme geordnet wirdt, sein gelieger uf dass weniegst ein schuh oder zwen vom erdtreich mache, undt dasselbiege mit streuw oder andern sachen mache, damit er nit von der feüchte des erdtreichs krank werde.

Dass er nie vom pflatz [!] weiche, er sehe dan heiter die feinde, undt von ihnen vertrieben werde, nachdem er wirdt geschreyen haben, sie sollen still stehen, wirdt er den schütz thun, wofern es ihme befohlen sey, oder wirdt stiller weyss darvon gehen, undt die wacht dessen warnen ohne geschrey oder tumult, dan er alles thun soll, nach dem es ihme befohlen ist.

Stehet er uff der schiltwacht, soll er mit Jemandt kein geschwetz nit halten, undt wo etwa einer etwas unfugs mit ihme anfienge, soll er den Rottmeister ruffen, undt wo der Jeniege nit nachlassen wolte, undt es mit ihme übertriebe, ist es ihme verwiellieget, denselbigen umzubringen, wo er ihn nit kante, wofer er aber ihme bekindt wehre, soll er sich nun dessen beklagen, es seye dan dass er ihnen zwunge, zum wehr zu grieffen, oder dass er uss dem Quartier fliehen wolte.

Dass er niemalen müterisch- oder hochprächterweys frage, wohin ihn sein Oberkeit führen wölle, dan dem kriegsman gebürt allein gutte wehr zu haben, undt zu gehorsamen, alda man ihn brauchen will.

Dass er seine wehr nit von sich thue, es seye ihme dan befohlen, oder er sehe dan, dass Jederman dasselbiege thue, undt kein befelch sey dieselbiege zuhalten.

Er wirdt nie von seinem platz oder stell weichen, man schiesse mit stücken oder anderer ursachen halber, es seye ihme den befohlen.

Der Soldat soll stilschweigendt sein, dass gesicht undt gehör aber soll er gegen die wenden so befehlen.

... der Soldat soll sich keiner sach erforschen, oder nachfrag halten, sondern soll gehorsam, fleissig ... undt höfflich sein, er soll stets der feinden list misstrawen, wan er sie nit sicht, undt im treffen soll er sie verachten undt hassen.

Die gehorsambkeit dienet Zum lehrnen, die mühe undt arbeit Zur Uebung, die manheit und stärke Zum vollenden undt leyden.

Recht thun undt allerley Zügh Undt schlachtordnungen fleyssig halten, allerley ordonnanzen in obacht nehmen, undt vielerley mühe undt arbeit, hunger, undt durst geduldieglich leiden, welches die wahre kriegs disciplin, undt eines wackern undt Rechtgeschaffenen kriegsmans gebür ist.

Wann ein Soldat sein Urlaub haben wolte, soll er seinen hauptman drey Monat zuvor warnen, damit er herzwieschen sich umb andere umsehen möge."

AH 32, 104-106

[ca. 1630]

A

"FOLGET HERNACH EINES ROTTMEISTERS ODER CORPORALEN AMBT UND BEFEHL"

"Der Rottmeister soll alles dass, so von dem gemeinen Soldaten erfordert wirdt wissen ... undt alle Soldaten in fleyss undt geschwindiegetheit des geistes übertreffen.